

Information zur Kindertagespflege im Landkreis Kassel

Kindertagespflege zeichnet sich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, anerkannten selbständigen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt aus. Die Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der Tagespflegeperson ab und stellen einen Antrag auf Übernahme der Tagespflegekosten. Die Eltern zahlen i.d.R. einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum zahlt eine Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege **für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, wenn die Leistung

1. für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. Die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten
 - 2.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - 2.2 sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 2.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Grundsätzlich hat ein **Kind ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres** ohne weitere Voraussetzungen einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Für Kinder ab dem 3. Geburtstag gilt folgendes: Da es sich bei der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um eine nachrangige Leistung handelt, sind für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres Kindergartenplätze, Hortplätze und Schulbetreuungsangebote vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf gewährt werden.

Voraussetzung für die Zahlung von Tagespflegegeld an eine anerkannte Kindertagespflegeperson ist der Antrag der/des mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten. Die Geldleistung wird frühestens ab 1. des Monats, in dem der Antrag beim Fachbereich Jugend eingeht, gezahlt.

Die/der Erziehungsberechtigte/n eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege in einem privatrechtlichen Vertrag.

Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt.

1. Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Geld wird der anerkannten Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl und der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Kassel i.d.R. monatlich im Voraus gezahlt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung beträgt aktuell (Stand: 01.07.2024) je Kind und Betreuungsstunde:

	Alter	0-3 Jahre	ab 3 Jahre
a	Betrag einschließlich der Landesförderung nach § 32a Abs. 2 Nr. 1 - 3 HKJGB und der Anerkennung der Förderleistung für Fortbildung	5,84 €	4,40 €
b	Betrag einschließlich der Landesförderung nach § 32a Abs. 2 Nr. 1 - 3 HKJGB	5,79 €	4,35 €
c	Betrag ohne Landesförderung nach § 32 a Abs. 2 Nr. 1 - 3 HKJGB und ohne der Förderleistung für Fortbildung	3,87 €	3,87 €

Die Höhe der Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung wird zum 1.7. eines jeden Jahres angepasst und orientiert sich an der Differenz des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes der beiden Vorjahre.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 32a Abs. 2 Nr. 1-3 HKJGB

enthält. Somit gilt die Landesförderung mit Auszahlung des entsprechenden Betrages als weitergeleitet.

Zusätzlich besteht der Anspruch auf eine Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung von 0,05 € pro Betreuungsstunde / Kind, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens 5 Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat. Die Voraussetzungen müssen zum 1.3. eines Jahres erfüllt sein.

Zur Anerkennung der Vor- und Nachbereitungszeiten der selbstständigen Kindertagespflegepersonen wird pro vertraglich aufgenommenem Kind und Woche der Betrag für 1 Betreuungsstunde nach § 3 Abs. 2 der Kindertagespflegesatzung zur laufenden Geldleistung kostenbeitragsfrei hinzugerechnet und mit dieser monatlich zur Auszahlung gebracht.

Die Eingewöhnung soll aus pädagogischen Gründen im Landkreis Kassel flächendeckend umgesetzt werden. Von daher hat die Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag der Betreuung Anspruch auf das reguläre monatliche Tagespflegegeld und der Kostenbeitrag wird ab diesem Tag fällig. Beginnt die Eingewöhnung nicht zum 1. eines Monats, werden das monatliche Kindertagespflegegeld und der Kostenbeitrag anteilig berechnet. Die Eingewöhnung soll direkt vor dem regulären Betreuungsbeginn stattfinden und ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Zahlungsaufnahme durch das Jugendamt an die Tagespflegeperson erfolgt frühestens nach Meldung der durchgeführten Eingewöhnung.

Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitraum vorzeitig beendet wird und Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte einvernehmlich ein Datum mitteilen, zu dem das Kind letztmalig betreut worden ist, werden die Tagespflegegeldzahlungen mit Ablauf dieses Tages eingestellt.

Die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Fachbereich Jugend innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

Betreuungsausfallzeiten, die nicht von der Tagespflegeperson zu vertreten sind, bleiben unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung. Von der Tagespflegeperson zu vertretende Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes bleiben bis zum Umfang von 30 Betreuungstagen/ Kalenderjahr wegen Krankheit und 30 Betreuungstagen/Kalenderjahr wegen Betriebsferien der Tagespflegeperson unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung.

2. Zahlung des Kostenbeitrages

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von den Eltern ein Kostenbeitrag in Höhe von aktuell 1,60 € (Stand: 01.01.2024) je Kind und Betreuungsstunde erhoben.

Die Kostenbeiträge sind monatlich zu zahlen. Die für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrages relevanten Betreuungsstunden ergeben sich aus den vom Fachbereich Jugend anerkannten und vergüteten monatlichen Betreuungszeiten.

Der pauschalierte Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.

Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

3. Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag ist ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung den mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII entsprechend.

Erhält ein Kind oder die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern bzw. der zusammenlebende Elternteil Leistungen nach dem SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Grundsicherung nach SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag, so ist der Kostenbeitrag zu erlassen. Der Erlass kann von Amts wegen erfolgen, wenn die Eltern den Bezug einer der v.g. Sozialleistungen mit der Antragstellung nachweisen.

Freundliche Grüße
Fachbereich Jugend
des Landkreises Kassel
Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe

